

Rat- und Auskunfterteilung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **6 (1908-1909)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wir uns dermalen zu keiner weiteren Antragstellung an den Regierungsrat veranlaßt und betrachten damit die Angelegenheit hierorts als erledigt.

Bern. In der letzten Nummer des „Armenpflegers“ steht eine Notiz, welche bernischen Blättern entnommen ist, und die meldet, daß die kantonale Armendirektion die Weisung erteilt habe, für Pflegekinder, die auf Ostern admittiert werden, das Kostgeld nur marchzählig bis Ostern zu berechnen. Diese Weisung ist nicht neu, sondern geht zurück auf ein Kreis Schreiben vom Jahre 1904 über das Patronat, wo folgendes zu lesen ist: „Es gibt Armenbehörden, welche die auf dem Armenetat stehenden Kinder anhalten, nach erfolgtem Austritt aus der Schule noch das ganze laufende Jahr an ihrem bisherigen Pflegeorte zu bleiben und zu arbeiten, ohne für ihre Arbeitsleistung Lohn zu erhalten. Das ist unstatthaft.“ Also nicht Sparsamkeit am falschen Orte liegt in der Weisung der Armendirektion, sondern Schutz der Armen gegen Ausnützung ist das bestimmende Motiv. Man will Mißhelligkeiten, die oft zwischen Pflegern und der Schule entlassenen Pfleglingen entstanden und den Behörden unerquickliche Verhandlungen brachten, vermeiden. H.

— **Bernisches Kindersanatorium.** Der Ertrag der Sammlung unter der bernischen Schuljugend ist ein unerwartet schöner. Es gingen 36,389 Fr. ein. Auch der Appell an die Bürger-, Einwohner- und Kirchengemeinderäte, den die Direktion zu Anfang des Winters hat ergehen lassen, war nicht umsonst, indem eine schöne Zahl von Gemeinden dem Verein für das Sanatorium beigetreten ist, die meisten freilich nur mit dem statistischen Minimalbeitrag von 50 Fr. Zur Stunde steht der Direktion ein Baufond von ca. 50,000 Fr. zur Verfügung. Da aber der Neubau mindestens das Doppelte kosten wird, so darf die Opferfreudigkeit unseres Volkes nicht erlahmen. A.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 3. Armenpflege G. Der Einwohnergemeinderat einer Ortschaft des Kantons Solothurn hat beschlossen, die Verzehrechnungen für die Behandlung von unbemittelten Kantonsfremden und Ausländern erst dann zu bezahlen, wenn die Ärzte die Patienten rechtlich betrieben und als Beweis von deren Zahlungsunfähigkeit der Behörde den leeren Pfandschein, den Attest der fruchtlosen Pfändung, vorgelegt haben. Bemerkt sei, daß im Kanton Solothurn der fruchtlos gepfändete während vier Jahren des Stimmrechtes verlustig wird.

Ist eine solche Interpretation und Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 zulässig?

Antwort: Die Fürsorge für die Kantonsfremden gemäß Bundesverfassung Art. 48 und Bundesgesetz von 1875 ist Sache der Kantone, auch wenn die Regierung d. h. das Armengesetz resp. die Spezialvollzugsverordnung die Ausführung punkto Verwaltung und Finanzen den Gemeinden überläßt. Da durch eine solche Verfügung, wie sie oben erwähnt ist, die Fürsorge für Kantonsfremde als Armenarznung geradezu illusorisch gemacht würde, so muß der Rekurs eines Unterstützten dagegen von der Regierung oder dann vom Bundesgericht geschützt werden. Sch.

Insertate:

In stillem, schön gelegenem Heim auf dem Lande, genannt zum „Waldheim“ würden über den Winter **erholungsbedürftige Personen** beiderlei Geschlechts aufgenommen. Für aller Arten Bäder bestens eingerichtet. Gute, aufmerksame Pflege, der Gesundheit zuträglich, gut gekochte Speisen, schöne, sonnige Zimmer und freundliche Behandlung. Preis von Fr. 3.50 an, bei längerem Aufenthalt Reduktion. Bestens empfehlen sich **Schw. Korrodi, Waldheim, Detwil 186]** am See.

Bäckerlehrling gesucht.

Ein treuer, starker Knabe kann unter sehr günstigen Bedingungen die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen. Ganz freier Sonntag. Eintritt nach Belieben. Auskunft erteilt [190] **Herm. Trüb, Agnesstraße 3, Löß bei Winterthur.**

Für Waisendämtr, Vormünder etc.

Gutsit. ältere Eheleute ohne Kinder würden ein gutgeartetes, gesundes, evang. Waisensmädchen von braven Eltern stammend, ca. 12 Jahre alt, zu weiterer Erziehung unentgeltlich annehmen. Bei gutem Verhalten seinerzeit Vermögenszuwendung. [194] Nur unzweifelhafte Offerten beliebe man sub Chiffre **O. Z. 194** an die Exped. d. Bl. einzureichen.

Buchdrucker-Lehrling

gesucht von renommierter Landdruckerei. Gelegenheit sich in allen Zweigen dieses Berufes zum tüchtigen Arbeiter heranzubilden. Gesunde Gegend. Kein Lehrgeld. Kost und Logis frei beim Prinzipal. Offerten von intelligenten Jünglingen befördern unter Chiffre **O. F. 373 Orell Füssli, Annoncen, Zürich.** [189]

Sattler- u. Tapeziererlehrling

gesucht auf Ostern unter günstigen Bedingungen und familiärer Behandlung.

S. Leimbacher, Sattler und Tapezierer, Nzwil (St. Gallen). [191]

Lehrlings-Gesuch.

Ein kräftiger Knabe könnte unter günstigen Bedingungen den **Schmiedebetrieb** gründlich erlernen, bei [192]

S. Schmid, Schmied, Russikon (Kanton Zürich).

Gesucht

ein kräftiger **Lehrjunge** unter günstigen Bedingungen. Eintritt nach Uebereinkunft.

Jakob Brauch, Zimmermeister, Seggau (St. Zürich). [193]